

Gebührentarif der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) für Tätigkeiten gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Rückstandshöchstgehaltegebührentarif 2023 - RHT 2023

Auf Grund des § 4 Abs. 6 iVm § 62 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Vollziehung der in § 4 Abs. 6 LMSVG iVm der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angeführten Aufgaben werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 6 LMSVG umfassen insbesondere Verfahren zur Festlegung, Änderung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten bei Lebensmitteln auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe vorzuschreiben.

§ 2 Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem LMSVG, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschriftung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Der Rückstandshöchstgebührentarif – RHT 2023 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des RHT 2023 tritt der Rückstandshöchstgebührentarif 2022 außer Kraft.

Anlage

Antrag auf Abänderung eines Rückstandshöchstgebührentarifs gem. Artikel 10 VO (EG) 396/2005; Anfertigung eines Bewertungsberichtes			Gebühr in €
Tarifpostnummer	Gebührenart	Gebührenspezifikation	
1003950	GG	Je Wirkstoff	183,70
1003951	VPG	Je Wirkstoff je Kultur	367,30
1003952	BG	Je Wirkstoff je Kultur	3.672,80
1003953	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	91,90

Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang IV gem. Artikel 10 VO (EG) 396/2005; Anfertigung eines Bewertungsberichtes			Gebühr in €
Tarifpostnummer	Gebührenart	Gebührenspezifikation	
1003954	GG	Je Wirkstoff	183,70
1003955	VPG	Je Wirkstoff	367,30
1003956	BG	Je Wirkstoff	1.652,80
1003957	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	91,90

Gebühren für die Bewertung bestehender Rückstandshöchstgehalte (RHT) gem. Artikel 12 VO (EG) 396/2005			Gebühr in €
Tarifpostnummer	Gebührenart	Gebührenspezifikation	
1005969	GG	Bewertung bei der AT nicht EMS ("Evaluating Member State") ist, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	1.061,80
1005970	GG	Bewertung bei der AT EMS ("Evaluating Member State") ist, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	4.129,20
1006216	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	91,90